



Stand: 17. März 2020

Remonstrationsbedingungen zur Klausur im Allgemeinen Verwaltungsrecht

vom 7. Februar 2020

1. **Über die Frist zur Remonstration werden wir Sie informieren, sobald ein Termin für die Rückgabe im Sommersemester 2020 feststeht.**

2. Antragsberechtigt sind folgende Studierende:
 - a) Wird die **Arbeit mit 0 bis einschließlich 3 Punkten bewertet**, ist eine Gegenvorstellung grundsätzlich zulässig (Punkt 1.1. der Anlage zu Nr. 3 „Gegenvorstellung“ der Übungsrichtlinien vom 5. Juli 2017 des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft)

 - b) Wird die Arbeit mit einschließlich 4 oder mehr Punkten bewertet, ist die Gegenvorstellung in besonderen Ausnahmefällen zugelassen. Solche besonderen Ausnahmefälle können insbesondere Auslandsaufenthalte oder Stipendien sein. Der besondere Ausnahmefall ist schriftlich darzulegen (Punkt 1.2. der Anlage zu Nr. 3 „Gegenvorstellung“ der Übungsrichtlinien vom 5. Juli 2017 des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft).

 - c) Aus aktuellem Anlass kommt es ausnahmsweise für die Antragsberechtigung **nicht** darauf an, ob man bei der mündlichen Besprechung der Klausur anwesend war und sich dies im Anschluss an die Besprechung bescheinigen lassen hat.

3. Die Remonstration muss folgende **inhaltliche Ausgestaltungen** aufweisen:

- a) Name, Matrikelnummer und E-Mailadresse sind anzugeben.
- b) Die Remonstration muss schriftlich erfolgen und ist mit einer Begründung zu versehen, aus der ersichtlich wird, weshalb die Benotung angegriffen wird. Zur Notenverbesserung kann nur ein erheblicher Fehler in der Bewertung führen, also insbesondere die Bewertung einer Aussage als falsch, obwohl sie zumindest vertretbar ist, oder die kritische und notenrelevante Bemerkung im Votum, die Bearbeitung übersehe einen Punkt, obwohl er in der Bearbeitung (hinreichend!) behandelt wurde.

4. Zusätzlich wird auf folgendes hingewiesen:

- a) Der **Abholtermin** der zur Remonstration eingereichten Klausuren wird durch E-Mail an die Betroffenen bekannt gegeben.
- b) Die Erstbegutachtung wird insgesamt überprüft. Eine **reformatio in peius** („Verbesserung“) ist bei Remonstrationen nicht ausgeschlossen.
- c) Ausführlich zur Anfertigung einer Remonstration: *Weber*, in: JuS-Magazin 6/04, 25 ff.

gez. Prof. Dr. Hofmann